

Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates; Systemwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. Februar 1998

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **I. Ausgangslage**

Im Rahmen der am 29. November 1994 beschlossenen Totalrevision des Reglementes über die städtische Pensionskasse hat die vorberatende Kommission des Grossen Gemeinderates eine Motion vom 23. November 1994 eingereicht, welche vom GGR am 24. Januar 1995 erheblich erklärt worden ist. Mit dieser Motion wurde der Stadtrat beauftragt, einen Vorschlag für einen Versicherungsplan für die Mitglieder des Stadtrates nach Beitragsprimat auszuarbeiten, der Leistungen erbringt, die annähernd der bisherigen Regelung gemäss § 8 des Stadtratsreglementes entsprechen. In der Motionsbegründung wurde angeführt, dass die Altersvorsorge des Personals der Stadt Zug neu nach dem System des Beitragsprimats geregelt wird. Paragraph 8 des vorgängig ebenfalls neu beschlossenen Stadtratsreglementes sehe jedoch für die Mitglieder des Stadtrates noch eine Altersvorsorge nach dem System des Leistungsprimates vor, indem die Altersrente in Prozent des versicherten Lohnes definiert sei. Aus Gleichbehandlungsgründen zum Personal sei zu überprüfen, ob die festgelegten Leistungsziele ebenfalls unter dem System des Beitragsprimates erreicht werden könnten.

In der Folge erteilte der Stadtrat am 7. März 1995 Herrn P. Schiess, Pensionskassexperte der Libera, Zürich, den Auftrag, die in der Motion aufgeworfenen Fragen zu behandeln. Mit Bericht des Versicherungsexperten vom 29. September 1995 nahm der Stadtrat davon Kenntnis, dass es gemäss durchgeführten Berechnungen auf der Basis von realistischen Modellannahmen möglich ist, das bestehende Leistungsprimat durch ein Beitragsprimat mit annähernd gleichem Leistungs- und Kostenniveau zu ersetzen.

Am 21. November 1995 hat eine Delegation des Stadtrates den 1. Bericht zusammen mit dem Experten eingehend besprochen. Nach weiteren Zusatzberechnungen hat sich der Stadtrat an zwei Kerngeschäftssitzungen im Januar und April 1996 in Anwesenheit des Versicherungsexperten ausführlich mit den Möglichkeiten eines gleichwertigen Wechsels zum Beitragsprimat auseinandergesetzt. Gestützt auf den Vorschlag von Herrn Schiess vom 28. Februar 1996 kam dabei der Stadtrat zum Schluss, dass ein Wechsel zum Beitragsprimat im Sinne der Motion mit insgesamt ähnlich hohen Kosten- und Leistungsfolgen möglich ist. In der Folge wurde eine GGR-Vorlage erarbeitet, die dem Stadtrat nach den Sommerferien 1996 vorlag. Gleichzeitig wurde aber bekannt, dass der Regierungsrat des Kantons Zug ebenfalls einen Wechsel zum Beitragsprimat in Prüfung gab. Um eine mögliche Koordi-

nation - ähnlich wie seinerzeit beim Stadtratsreglement - sicherzustellen, beschloss der Stadtrat, die GGR-Vorlage zurückzustellen. Details zum Ablauf wurden dem GGR am 9. September 1997 mit der Beantwortung der Interpellation D. Brunner bekanntgegeben (vgl. GGR-Protokoll 1997, Seiten 1280 ff.). Am 29. Januar 1998 wurde vom Kantonsrat die neue Regelung für den Regierungsrat beschlossen. Sie weicht nicht wesentlich vom Entwurf des stadträtlichen Experten ab. Abweichungen ergaben sich wegen des unterschiedlichen Lohnniveaus bei der Definition des beitragspflichtigen Lohnes und bei der Höhe der zusätzlichen Spargutschriften. Das regierungsrätliche Modell sieht zudem die Ausrichtung der Zusatzgutschriften altersunabhängig nach Amtsdauer abgestuft vor, was eine sinnvolle Lösung darstellt. Der Experte des Stadtrates erhielt den Auftrag, ein modifiziertes Konzept zu erarbeiten und sich dabei unter Beachtung des Motionszieles (Leistungen annähernd wie bisher) möglichst am regierungsrätlichen System zu orientieren.

Der hierauf vom Experten vorgelegte Vorschlag erfüllt nach Meinung des Stadtrates die der Motion zugrundegelegten Anforderungen und beinhaltet zudem eine gegenüber der heutigen Lösung wesentlich transparentere Finanzierungsregelung. Wir beantragen Ihnen deshalb nachstehend den Systemwechsel.

## **II. Geltendes Recht**

Massgebend für die Vorsorgeregelung der Stadtratsmitglieder sind die folgenden beiden Reglemente:

- Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 (Pensionskassenreglement für das Personal). § 2 Abs. 2 dieses Reglementes hält auch die obligatorische Mitgliedschaft der Mitglieder des Stadtrates ausdrücklich fest.
- Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994 (Stadtratsreglement). § 8 dieses Reglementes hält die Abweichungen zum Pensionskassenreglement fest.

Der Versicherungsplan im Pensionskassenreglement für das Personal ist für die Altersrente seit dem 1. Januar 1995 nach dem System des Beitragsprimates aufgebaut. Das ebenfalls auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretene Stadtratsreglement sieht hingegen für die Mitglieder des Stadtrates ausdrücklich das System des Leistungsprimates vor.

### **Leistungsprimat - Beitragsprimat**

Vorerst zeigen wir einige grundsätzliche Überlegungen zum Thema Leistungs- und Beitragsprimat auf und fassen die wesentlichsten Elemente der beiden bestehenden Versicherungspläne zusammen.

#### **Leistungsprimat:**

Man spricht von Leistungsprimat, wenn die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen im Reglement festgelegt ist und daraus individuell oder kollektiv die Höhe der Finanzierung ermittelt wird. Vereinfacht kann also gesagt werden, dass das Leistungsprimat eine feste Leistung (in Prozent des massgebenden Lohnes) bei variablen Kosten/Belastungen (in Abhängigkeit des Alters der Versicherten und der Lohn erhöhungen) versichert.

**Beitragsprimat:**

Man spricht von Beitragsprimat, wenn die Beitragshöhe im Reglement festgelegt ist und daraus die Höhe der einzelnen Vorsorgeleistungen ermittelt wird. Vereinfacht kann deshalb gesagt werden, dass das Beitragsprimat eine variable Leistung bei festen Kosten/Beiträgen versichert.

Der Unterschied zwischen den beiden Systemen kann auch einfach wie folgt zusammengefasst werden: Beim **Leistungsprimat** richten sich die Leistungen nach dem letzten versicherten Lohn (prospektive Betrachtung), während beim **Beitragsprimat** die einbezahlten Beiträge für die Leistungen massgebend sind (retrospektive Betrachtung).

Allgemein darf festgehalten werden, dass für ein vorgegebenes Leistungsziel die langfristig erforderlichen finanziellen Mittel unabhängig vom Finanzierungssystem (Beitrags- oder Leistungsprimat) sind. Beide Systeme kosten bei gleichen Leistungen letztlich gleich viel, lediglich die Akzente werden anders gesetzt.

**Die aktuellen Versicherungspläne für die Stadtratsmitglieder**

Wir fassen nachfolgend von beiden Reglementen (Pensionskassenreglement für das Personal und Stadtratsreglement) die Hauptelemente der heute geltenden Versicherungspläne kurz zusammen:

**Pensionskassenreglement (Beitragsprimat):**

- Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn abzüglich einem Koordinationsbetrag von 25 %, max. z.Zt. Fr. 23'880.--.

- Die Beiträge sind in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes festgelegt:

	Risikobeitrag	Sparbeitrag	Zusatzbeitrag
Mitglied	1,0 %	7,5 %	1,0 %
Arbeitgeber	1,5 %	13,5 %	nach Aufwand
Total	2,5 %	21,0 %	nach Aufwand

- Für jedes Mitglied wird ein individuelles Sparkonto (Sparguthaben) geführt, dem die Spargutschriften sowie die Zinsen gutgeschrieben werden. Die Spargutschriften sind nach dem Alter des Mitglieds in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes wie folgt abgestuft:

Alter des Mitglieds	Spargutschrift
25 bis 34	15 %
35 bis 44	18 %
45 bis 54	22 %

55 und älter                      27 %

- Die Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
64	7,20 %
63	7,02 %
62	6,84 %
61	6,66 %
60	6,48 %
59	6,30 %

- Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes
- Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod des Mitglieds
  - a) vor dem Altersrücktritt 45 % des beitragspflichtigen Lohnes
  - b) nach dem Altersrücktritt 70 % der laufenden Altersrente
- Beim Austritt wird volle Freizügigkeit (Sparguthaben) gewährt

#### **Stadratsreglement (Leistungsprimat):**

- Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem Jahresgehalt (ohne Sozialzulagen) gemäss § 5 Abs. 1 Stadratsreglement. Dieses Jahresgehalt beträgt 80 % des Maximums der höchsten Besoldungsklasse/-stufe des Personals gemäss Besoldungsreglement, inkl. 13. Monatslohn und Teuerungszulagen. Sozial-, Spesen- sowie besondere Funktionszulagen werden nicht berücksichtigt, dafür erfolgt kein Koordinationsabzug. 1998 beträgt der so berechnete beitragspflichtige Lohn Fr. 140'729.-- (zum Vergleich beim Regierungsrat: der anrechenbare Lohn beträgt dort Fr. 206'136.--; davon in Abzug gelangt der Koordinationsabzug von Fr. 23'880.--, woraus ein beitragspflichtiger Lohn von Fr. 182'256.-- resultiert).
- Die versicherte Besoldung ist massgebend für die Höhe der Leistungen. Sie entspricht, sofern beim Eintritt die erforderliche Einlage geleistet wurde, dem beitragspflichtigen Lohn. Andernfalls wird die versicherte Besoldung versicherungstechnisch berechnet.
- Die Beiträge sind grundsätzlich gleich wie im Pensionskassenreglement, wobei sich jedoch die Stadt beim Eintritt mit einer Einlage in dem Ausmass beteiligt, als die persönlichen Einlagen neben den zwingend einzubringenden Freizügigkeitsleistungen des Stadtratsmitgliedes zur vollen Versicherung nicht ausreichen. Die maximal mögliche Einlage beträgt 50 % der Kosten, höchstens aber zwei Drittel des beitragspflichtigen Lohnes (= max. Fr. 91'649.-- zu Beginn der gegenwärtigen Amtsperiode). Zudem erstattet die Stadt der Pen-

sionskasse nach Massgabe von versicherungstechnischen Berechnungen die Prämienausfälle sowie die Versicherungsleistungen zurück, welche die im Pensionskassenreglement vorgesehenen Leistungen übersteigen. Konkret heisst dies, dass die Stadt im Zeitpunkt der Pensionierung eine unter Umständen namhafte Nachfinanzierung in die Pensionskasse zu leisten hat, wenn - was meistens der Fall sein dürfte - die Leistungen gemäss Pensionskassenreglement die versprochenen Leistungen gemäss Stadtratsreglement unterschreiten. Diese Nachfinanzierung kann ohne weiteres mehrere hunderttausend Franken ausmachen. In dem vom Versicherungsexperten gerechneten Modellfall (vgl. nachfolgend unter Abschnitt III.): Eintritt im Alter 40, Rücktritt im Alter 60 macht die erforderliche Nachfinanzierung mehr als Fr. 300'000.-- aus.

- Die ordentliche Altersrente wird nach Vollendung des 60. Altersjahres gewährt, wenn
  - a) mindestens 8 Amtsjahre zurückgelegt wurden und das Ausscheiden aus dem Amte nicht auf eigene Veranlassung erfolgte,
  - b) bei freiwilligem Ausscheiden mindestens 12 Amtsjahre zurückgelegt wurden.Die Höhe der ordentlichen Altersrente beträgt bis und mit dem 10. Versicherungsjahr 40 % der versicherten Besoldung, steigt dann mit jedem erfüllten Versicherungsjahr um 2 Prozentpunkte bis auf 60 % nach 20 Versicherungsjahren an.
- Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 60 % der versicherten Besoldung.
- Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod des Mitgliedes
  - a) vor dem Altersrücktritt 70 % der versicherten Invalidenrente, höchstens aber 100 % der anwartschaftlichen Altersrente,
  - b) nach dem Altersrücktritt 70 % der laufenden Altersrente.
- Beim Ausscheiden
  - a) vor Vollendung des 55. Altersjahres wird der Anspruch auf die Altersrente aufgeschoben. Der Bezugsbeginn ist wählbar, frühestens ab Vollendung des 55. Altersjahres und spätestens ab Vollendung des 60. Altersjahres. Bei einem Bezug vor dem 60. Altersjahr erfolgt eine Renten Kürzung,
  - b) nach Vollendung des 55. Altersjahres wird die Altersrente dauernd um 0,5 % je Monat des Vorbezugs herabgesetzt.

Der vorerwähnte Versicherungsplan der Stadtratsmitglieder ist in § 8 des Stadtratsreglementes umschrieben. Dabei sind nur die gegenüber dem Pensionskassenreglement abweichenden Bestimmungen aufgeführt. Dieser Aufbau ist sinnvoll, und auch der Versicherungsexperte empfiehlt, dies so beizubehalten.

Weiter ist zu bemerken, dass ein Vergleich des Versicherungsplanes des Stadtratsreglementes und demjenigen des Pensionskassenreglementes zeigt, dass bezüglich der Höhe der Ehegattenrente beim Tod vor dem Rücktrittsalter kleine Unterschiede bestehen. Die Höhe der Ehegattenrente gemäss Stadtratsreglement beträgt 70 % der versicherten Invalidenrente, jedoch höchstens 100 % der versicher-

ten Altersrente. Gemäss Pensionskassenreglement beträgt die Höhe der Ehegattenrente 45 % des versicherten Lohnes. Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, weil seinerzeit im Zeitpunkt der Verabschiedung des Stadtratsreglementes die definitive Ausgestaltung des Pensionskassenreglementes noch nicht bekannt war. Der Versicherungsexperte empfiehlt denn auch bezüglich der Risikoleistungen (Invalidenrente, Ehegattenrente, Kinderrenten), die Bestimmungen des Pensionskassenreglementes zu übernehmen. Damit können sich die Ausführungen im Stadtratsreglement grundsätzlich auf die Bestimmungen über

- den beitragspflichtigen Lohn,
- die Höhe der Altersrente und
- die Finanzierung

beschränken.

### III. Konzept eines künftigen Versicherungsplans (Beitragsprimat)

Der vom Experten vorgeschlagene künftige Versicherungsplan für die Mitglieder des Stadtrates entspricht dem Versicherungsplan gemäss Pensionskassenreglement, weicht aber in folgenden Elementen davon ab:

- Der beitragspflichtige Lohn entspricht für jedes Stadtratsmitglied wie bisher dem Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1 des Stadtratsreglementes, ohne Sozialzulagen (1998 = Fr. 140'729).
- Die ordentlichen Spargutschriften in Prozent des für den Stadtrat geltenden beitragspflichtigen Lohnes entsprechen denjenigen gemäss Pensionskassenreglement.
- Die Stadt leistet zusätzlich nach einer degressiven Skala ausserordentliche Sparbeiträge während höchstens 12 Jahren, die den individuellen Sparguthaben der Stadtratsmitglieder altersunabhängig in Prozent des beitragspflichtigen Lohnes gutgeschrieben werden:

Amtsjaar	zusätzliche Spargutschrift pro Jahr
1. bis 4.	33 %
5. bis 8.	22 %
9. bis 12.	11 %

- Das Stadtratsmitglied kann auf den Zeitpunkt seines Rücktritts **wählen** zwischen:
  - **Austritt nach Freizügigkeitsgesetz**, d.h. Uebertragung des Freizügigkeitsguthabens in eine andere Pensionskasse oder Barauszahlung in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen;
  - **Fortsetzung der Versicherung bei der Pensionskasse auf eigene Kosten**. In diesem Fall sind vom versicherten Stadtratsmitglied mindes-

tens die Arbeitgeber- und Mitgliederbeiträge für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität) sowie der Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten zu bezahlen (= total 3,5 %). Die Stadt übernimmt bei den Teuerungszulagen auf den Renten die restliche Finanzierung gemäss effektivem Aufwand (analog § 28 des Pensionskassenreglementes). Das zusätzliche Leisten von Sparbeiträgen liegt grundsätzlich im Ermessen des die Versicherung fortführenden ehemaligen Stadtratsmitgliedes. Ein späterer Austritt aus der Pensionskasse nach Freizügigkeit oder die Umwandlung des Sparguthabens in eine Rücktrittsrente ist möglich;

- **Bezug einer Rücktrittsrente** (vor Vollendung des 64. Altersjahres) nach Massgabe des vorhandenen Sparguthabens und unter Anwendung eines altersabhängigen Umwandlungssatzes; ein bestimmtes Mindestalter wird ebensowenig vorausgesetzt wie eine bestimmte Anzahl zurückgelegter Amtsjahre. Mit der Wahl der Rücktrittsrente fallen die anderen Wahlmöglichkeiten dahin.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem beim Rücktritt vorhandenen Sparguthaben (aufkumulierte ordentliche und ausserordentliche Sparbeiträge sowie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, mit Zins), multipliziert mit dem geschlechtsunabhängigen aber altersabhängigen Umwandlungssatz.

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz (auszugsweise)
64	7,20 %
59	6,30 %
53	5,58 %
47	5,22 %

Der Umwandlungssatz ergibt sich aufgrund versicherungstechnischer Berechnungen. Im Alter 59 beträgt er - gleich wie im Pensionskassenreglement des Personals - 6,3 %. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt pro Monat um 0,010 Prozentpunkte bzw. erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte. Im Alter 64 erreicht somit der Umwandlungssatz 7,2 %, gleich wie gemäss Pensionskassenreglement. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 beläuft sich die Reduktion des Umwandlungssatzes auf 0,005 Prozentpunkte für jeden fehlenden Monat, so dass er beispielsweise im Alter 47 noch bei 5,22 % liegt. Der Umwandlungssatz beträgt aber mindestens 4 %.

- Die ordentlichen Sparbeiträge des Stadtratsmitgliedes und der Stadt bleiben - gleich wie bisher und gemäss Pensionskassenreglement für das Personal - in jedem Alter gleich hoch. Hingegen leistet die Stadt zusätzlich ausserordentliche Sparbeiträge, die nach der zurückgelegten Amtsdauer abgestuft sind; die Höhe dieser ausserordentlichen Sparbeiträge wurde vom Versicherungsexperten derart festgelegt, um gemäss Motionsvorgabe annähernd eine Rentenhöhe gemäss bisherigem System zu erreichen. Dementsprechend bereits abgegolten sind mit diesen Sparbeiträgen auch die nach geltendem Recht auslösbaren

Beitragszahlungen der Stadt beim Neueintritt eines Mitglieds sowie die notwendigen Nachfinanzierungen bei der Pensionierung.

- Auch auf der Rücktrittsrente wird die Teuerung ausgeglichen analog den auf den Besoldungen des städtischen Personals gewährten Zulagen. Die versicherten Stadtratsmitglieder bezahlen dafür den ordentlichen Zusatzbeitrag von einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes. Die Stadt übernimmt den Rest gemäss effektivem Aufwand für die Teuerungszulagen auf der Rücktrittsrente.

### **Modellberechnungen:**

Um eine Gegenüberstellung zwischen der geltenden Vorsorgeregelung und einem neuen Versicherungsplan mit allen Leistungs- und Kostenfolgen zu ermöglichen, musste der Versicherungsexperte eine Modellrechnung mit möglichst repräsentativen Rahmenbedingungen erstellen. Dabei ging er in Absprache mit dem Stadtrat von folgenden Annahmen aus:

- Der Stadtrat setzt sich weiterhin aus 5 Stadtratsmitgliedern zusammen.
- Das Stadtratsmitglied tritt im Alter von 40 Jahren in die Kasse ein.
- Im Alter von 60 Jahren tritt das Stadtratsmitglied zurück und wählt den sofortigen Beginn einer Rente.
- Alle 4 Jahre tritt durchschnittlich ein Stadtratsmitglied in den Ruhestand und ein neues Stadtratsmitglied tritt in die Kasse ein.

Im übrigen wurde für die Berechnungen von den gleichen Modellannahmen ausgegangen, wie sie in § 8 Abs. 1 des Pensionskassenreglementes aufgeführt sind.

### **Leistungsniveau:**

- a) Gemäss dem geltenden Stadtratsreglement hat das oben umschriebene Stadtratsmitglied im Alter von 60 Jahren Anspruch auf eine Altersrente in der Höhe von:

- **50 %** des letzten beitragspflichtigen Lohnes, sofern der maximal mögliche Beitrag der Stadt ausgelöst wurde.

Bei Eintritt beträgt der maximal mögliche Beitrag der Stadt  $\frac{2}{3}$  des beitragspflichtigen Lohnes, sofern das Stadtratsmitglied den gleich hohen Betrag einzahlt. Zu Beginn der laufenden Amtsperiode machte der maximal mögliche Beitrag der Stadt Fr. 91'649.-- aus.

- b) Mit der Finanzierung gemäss neuem Vorschlag ergäbe sich für das oben umschriebene Stadtratsmitglied eine Rente von

- **48 %** des letzten beitragspflichtigen Lohnes. Eine Einkaufssumme ist nach diesem Vorschlag nicht mehr vorgesehen; sie wurde in den laufenden Sparbeitrag eingerechnet.

Das Beispiel zeigt, dass sich gemäss diesem Vorschlag (Beitragsprimat) entsprechend dem Motionsziel Leistungen ergeben, die mit demjenigen des bestehenden Leistungsprimats vergleichbar sind. Das Stadtratsmitglied kann durch Leistung von persönlichen Einkaufssummen jederzeit Leistungsverbesserungen erzielen (vgl. auch Ausführungen unter Abschnitt V.).

Der Versicherungsexperte hat noch weitere Modellbeispiele gerechnet, woraus ebenfalls ersichtlich ist, dass die Leistungen nach geltendem Recht und nach dem neuen Vorschlag vergleichbar sind:

Gesamtübersicht (inkl. dem vorstehenden Modellbeispiel):

Eintrittsalter	Rücktrittsalter	Beitragsdauer (Jahre)	Rentenziel (Rente in % des letzten beitragspfl. Lohnes)	
			heute	gem.Vorschlag
30	60	30	61 %	61 %
35	55	20	39 %	41 %
<b>40</b>	<b>60</b>	<b>20</b>	<b>50 %</b>	<b>48 %</b>
43	55	12	28 %	31 %
44	60	16	40 %	43 %

#### IV. Abgangsentschädigung

§ 7 des geltenden Stadtratsreglementes sieht bei Ausscheiden aus dem Amt vor dem Anspruch auf die Altersrente gemäss § 8 den Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Fortzahlung der Besoldung wie folgt vor:

Amtsjahre	Bezugsdauer Monate	Abgangsentschädigung in % der bisherigen Besoldung
weniger als 4	6	50 %
4 - 8	12	80 %
8 und mehr	18	80 %

Die Abgangsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die Stadtratsbesoldung übersteigt. Sie entfällt mit dem Eintritt der Rentenberechtigung.

Diese Abgangsentschädigung soll wie bisher beibehalten werden, um dem austretenden Stadtratsmitglied den beruflichen Uebertritt zu erleichtern. In formeller Hinsicht sind jedoch in den Absätzen 1 und 4 von § 7 Anpassungen erforderlich, weil nach der neu vorgeschlagenen Regelung ein zurückgetretenes Stadtratsmitglied gleich welchen Alters wahlweise eine Rücktrittsrente beziehen kann. Erst mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Pensionskassenreglement, d.h. mit der Vollendung des 64. Altersjahres entfällt diese Wahlmöglichkeit und damit auch der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Wird bei einem Rücktritt vor Vollendung des 64. Altersjahres eine Pensionskassenrente (Rücktritts-, Alters- oder Invalidenrente) bezogen, entfällt der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung ebenfalls.

Die Abgangsentschädigung stellt keinen versicherten Lohn mehr für die Pensionskasse dar, selbst wenn das aus dem Amt ausgeschiedene Stadtratsmitglied von der Wahlmöglichkeit der Fortsetzung der Versicherung auf eigene Kosten Gebrauch gemacht hat.

#### V. Finanzielle Belastung

Nachfolgend wird ein Kostenvergleich zwischen der heute geltenden Leistungsprimatlösung und dem neu vorgeschlagenen Beitragsprimat auf der Grundlage des unter Abschnitt III. dargestellten Modells aufgeführt. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Kosten, die für **ein** Stadtratsmitglied im Durchschnitt jährlich anfallen; dabei wird von einem beitragspflichtigen Jahreslohn von Fr. 140'182.-- (= Basis 1996) ausgegangen:

Kosten für <b>ein</b> Stadtratsmitglied pro Jahr	heute Fr.	künftig Fr.
<b>Stadtratsmitglied</b>		
Risikobeitrag	1'402	1'402
Sparbeitrag	10'514	10'514
Zusatzbeitrag für Teuerung	1'402	1'402
Total Stadtratsmitglied	<u>13'318</u>	<u>13'318</u>
<b>Stadt</b>		
Risikobeitrag	2'103	2'103
Sparbeitrag *)	18'925	37'429
Zusatzbeitrag für Teuerung	Aufwand	Aufwand
Einkaufssumme	4'673	0
Pensionierung *)	15'000	0
Total Stadt	<u>40'701</u>	<u>39'532</u>
<b>Total Stadtratsmitglied + Stadt</b>	<u><b>54'019</b></u>	<u><b>52'850</b></u>

\*) Gemäss § 8 Abs. 2 des geltenden Stadtratsreglementes erstattet die Stadt der Pensionskasse nach Massgabe versicherungstechnischer Berechnungen die Prämienausfälle sowie die Versicherungsleistungen zurück, welche die im Pensionskassenreglement vorgesehenen Leistungen übersteigen. Bei der vorgeschlagenen neuen Regelung entfällt dies, weil die volle Finanzierung über die ordentlichen und ausserordentlichen Sparbeiträge der Stadt erfolgt.

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass

- die Aufwendungen der Stadt um rund Fr. 1'000 pro Stadtratsmitglied und Jahr tiefer sind,
- die gesamten Aufwendungen an die Pensionskasse um rund Fr. 1'000 kleiner ausfallen und zugleich die zu erwartende Rente beim Modellbeispiel um 2 Prozentpunkte (48 % statt 50 %) kleiner ausfällt. Um diese kleine Leistungseinbusse auszukorrigieren, könnte das Stadtratsmitglied eine persönliche Einkaufssumme leisten.

Die Vorteile des vorgeschlagenen Beitragsprimatplanes gegenüber dem bestehenden Leistungsprimatplan sind:

- Die Stadtratsmitglieder sind nach dem gleichen Vorsorgesystem (Beitragsprimat) versichert wie das Personal der Einwohnergemeinde Zug. Die wesentlichen Unterschiede liegen in der Höhe des beitragspflichtigen Lohnes und in der

Höhe der Sparbeiträge der Stadt. Die beiden Vorsorgesysteme sind dadurch leichter miteinander vergleichbar.

- Die Bestimmung der Höhe der voraussichtlichen Altersrente ist nicht mehr nur von der zurückgelegten Amtsdauer abhängig, sondern auch von der Höhe der altersabhängigen Spargutschriften und den persönlichen Einlagen.
- Die Schwankungen der Jahresaufwendungen der Stadt sind geringer, da einerseits bei Neuaufnahmen von Stadtratsmitgliedern keine Einkaufssummen der Stadt mehr ausgelöst werden und andererseits im Zeitpunkt der Pensionierung keine Nachfinanzierung der versprochenen Leistungen mehr notwendig ist. Die Jahresaufwendungen der Stadt lassen sich somit auch besser budgetieren. Das Finanzierungssystem ist insgesamt transparenter als bei der heute geltenden Lösung.

## **VI. Uebergangsregelung**

Die vorliegend beantragte Revision soll am 1. Oktober 1998 in Kraft treten. Dies erfordert eine Uebergangsregelung, insbesondere für die vier gemäss Stadtratsreglement vom 19. April 1994 versicherten Stadtratsmitglieder.

Der Stadtrat setzt sich unter dem Gesichtspunkt der Vorsorgeregelung gegenwärtig wie folgt zusammen:

- Ein Stadtratsmitglied - konkret der heutige Stadtpräsident - ist gemäss geltender Uebergangsbestimmung von § 10 Abs. 1 des Stadtratsreglementes noch nach dem früheren Pensions-Reglement vom 1. Dezember 1964 versichert. Für ihn gilt die neue Regelung somit nicht.
- Ebenfalls nach altem Recht über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964 versichert bleiben die nicht mehr im Amt stehenden Stadtratsmitglieder, die je nach Alter entweder heute Renten beziehen oder Rentenanwartschaften besitzen.
- Für die vier heute aktiven gemäss Stadtratsreglement vom 19. April 1994 versicherten Stadtratsmitglieder richtet sich die Vorsorgeregelung neu nach dem in dieser Vorlage zur Revision beantragten § 8. Für diese Versicherten ist deshalb auch eine Uebergangsregelung zu treffen. Der Versicherungsexperte schlägt vor, für diese Stadtratsmitglieder das Anfangssparguthaben so zu bestimmen, als hätte die vorliegend beantragte Teilrevision zu § 8 schon ab dem 1. Januar 1995, dem Inkrafttreten des Stadtratsreglementes und auch des Pensionskassenreglementes für das Personal, Gültigkeit gehabt. Da durch den Systemwechsel inskünftig Beitragszahlungen der Stadt beim Eintritt eines neuen Stadtratsmitgliedes wegfallen bzw. diese Beiträge neu im laufenden Sparbeitrag enthalten sind sowie durch den Wegfall von Nachfinanzierungen bei der Pensionierung muss die Stadt für die Zeit vom 1.1.1995 bis 30.9.1998 Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse leisten.

Nach den Berechnungen des Versicherungsexperten macht diese einmalige Nachzahlung den Betrag von Fr. 687'360.-- per 30. September 1998 aus. Diese Nachzahlung setzt sich wie folgt zusammen:

- Bisher bezahlte die Stadt einen laufenden Arbeitgeberbeitrag von 13,5 % gemäss Pensionskassenreglement für das Personal. Neu bezahlt die Stadt zusätzlich nach Amtsjahren degressiv abgestuft und auf 12 Jahre limitiert einen laufenden Beitrag von 33 %, 22 % und 11 %, mit welchem sämtliche Arbeitgeberzahlungen an die Pensionskasse abgegolten sind.
- Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit der neuen Beitragsregelung bzw. mit der einmaligen Nachzahlung alle nach geltendem Recht möglichen Eintrittszahlungen der Stadt an die am 1. Januar 1995 gemäss neuem Stadtratsreglement versicherten Stadtratsmitglieder abgegolten sind (vgl. § 8 Abs. 1, lit. a des geltenden Stadtratsreglementes). Drei der vier neurechtlich versicherten Stadtratsmitglieder haben die Möglichkeit der Auslösung ihres städtischen Beitrages unter Kenntnis der laufenden Revisionsarbeiten aufgeschoben. Selbstverständlich wird die nach geltendem Recht für ein Stadtratsmitglied geleistete Einlage angerechnet.
- Mit der neuen Beitragsregelung bzw. Nachzahlung abgegolten sind auch allfällige Nachfinanzierungen bei der Pensionierung (vgl. § 8 Abs. 2 Stadtratsreglement). Wie vorne bereits unter Abschnitt II. ausgeführt, können diese Nachfinanzierungen betragslich sehr namhaft sein.
- Die einmalige Nachzahlung von knapp 0,7 Mio. Franken erscheint hoch, weil für die Berechnung am 1.1.1995 gleichzeitig 4 Stadtratsmitglieder in die Kasse aufgenommen wurden und seinerzeit nur ein Stadtratsmitglied eine (Teil-)Einlage der Stadt auslöste. Mit dieser Zahlung werden beinahe 4 Beitragsjahre für 4 Stadtratsmitglieder nachfinanziert. Hätten seinerzeit alle 4 Stadtratsmitglieder die volle Einlage der Stadt ausgelöst, so ergäbe sich heute ein Betrag von Fr. 432'000.--.

Insgesamt werden die vier neurechtlich versicherten Mitglieder des Stadtrates mit dieser Uebergangsregelung so gestellt, wie wenn die vorliegend beantragte Umstellung auf das Beitragsprimat gleichzeitig mit dem Pensionskassenreglement für das Personal bereits ab 1. Januar 1995 in Kraft getreten wäre. Dabei wird aus Gleichbehandlungsgründen für alle unabhängig vom effektiven Amtsantritt für die Berechnung des ausserordentlichen Sparbeitrages gemäss § 8 Bst. b des neuen Rechts der 1. Januar 1995 als Beginn des 1. Amtsjahres angenommen. Damit wird eine Gleichbehandlung aller neurechtlich versicherten Stadtratsmitglieder erreicht.

### **Antrag:**

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und

- a) die Revision von § 7 und § 8 des Stadtratsreglementes samt Uebergangsregelung zu genehmigen.

- b) die "Motion betreffend Ueberprüfung der Pensionsordnung für die Stadtratsmitglieder" von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben.

Zug, 17. Februar 1998

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

Albert Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Gegenüberstellung altes/neues Recht
- Motion betr. Ueberprüfung der Pensionsordnung für die Stadtratsmitglieder

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1146

BETREFFEND PENSIONSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES STADTRATES;  
SYSTEMWECHSEL VOM LEISTUNGS- ZUM BEITRAGSPRIMAT

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1416 vom 17. Februar 1998

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994 wird wie folgt revidiert:

**§ 7, Abgangsentschädigung;** die Absätze 1 und 4 werden wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung .....

<sup>2</sup>unverändert

<sup>3</sup>unverändert

<sup>4</sup>Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.

**§ 8, Pensionskasse,** lautet neu wie folgt:

Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1, jedoch ohne Sozialzulagen.
- b) Die Stadt bezahlt zusätzlich zum reglementarischen Sparbeitrag der Arbeitgeberin die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes:
  - vom 1. bis 4. Jahr: 33 Prozent pro Jahr
  - vom 5. bis 8. Jahr: 22 Prozent pro Jahr
  - vom 9. bis 12. Jahr: 11 Prozent pro Jahr

Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt.

Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben.

- c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 64. Altersjahres aus dem Stadtrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:
- dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;
  - dem Bezug einer Rücktrittsrente gemäss Bst. d);
  - der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf eine Rücktrittsrente.
- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz von 6,3 Prozent erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung sowie den Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag zu entrichten; zur Aeufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.

**§ 10 bis (neu) Uebergangsbestimmung zur Pensionskasse (§ 8)** wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

<sup>1</sup>Für diejenigen aktiven Mitglieder des Stadtrates, die am 1. Oktober 1998 beim Inkrafttreten dieser Teilrevision das 60. Altersjahr überschritten haben und für ehemalige Mitglieder des Stadtrates, die keine Beiträge mehr an die Pensionskasse leisten, gilt bezüglich der laufenden und allenfalls entstehenden anwartschaftlichen Renten weiterhin das Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.

<sup>2</sup>Für die übrigen beim Inkrafttreten dieser Teilrevision im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates wird das Anfangssparguthaben so bestimmt, als hätte die Teilrevision zu § 8 schon ab dem 1. Januar 1995 Gültigkeit gehabt. Dabei wird für diese Stadtratsmitglieder unabhängig von ihrem effektiven Amtsantritt für die Berechnung des ausserordentlichen Sparbeitrages gemäss § 8 Bst. b des neuen Rechts der 1. Januar 1995 als Beginn des 1. Amtsjahres angenommen. Die Stadt vergütet der Pensionskasse die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis am 30. September 1998 zuwenig geleisteten Zahlungen mit Zins nach; die nach dem 1. Januar 1995 gemäss bisherigem Recht von der Stadt geleisteten Einlagen werden samt Zins angerechnet.

**§ 11 bis (neu) Inkrafttreten der Teilrevision zu § 7 und § 8** wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 1. Oktober 1998 in Kraft.

2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Oktober 1998 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 29. September 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident:                      Der Stadtschreiber:

Felix Horber

i. V. Hans Hagmann

Referendumsfrist: 3. Oktober - 2. November 1998

vom Regierungsrat genehmigt am: